

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 01.11.2011, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 21.09.2017, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bergen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 02.05.2013 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bergen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.
- (2) ¹Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Abset-

zung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

²Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Bekämpfung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Einrichtung einer Straßensperrung,
- c) Bergung oder Absicherung von Sachen,
- d) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- e) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- f) Bergung und einfangen sowie die Rettung von Tieren,
- g) Auspumpen von überfluteten Räumen, z.B. Kellern,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Absicherung von Gebäuden u. Gebäudeteilen,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

³Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a) Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

- (3) Die Kommune kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4

verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(4) ¹Die Kommune kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

²Die Hilfe nach § 3 Abs. 4 NBrandSchG ist unentgeltlich.

³Der Landkreis hat der Gemeinde die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§19 Abs. 2 NBrandSchG) in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.

§ 3 Gebührenschildner

¹Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

²In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

³Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

¹Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. ²Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ³Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

⁴Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. ⁵Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ⁶Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

⁷Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbinde-, und Chemikalienbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der tatsächlich verbrauchten Menge berechnet.

⁸Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. ²Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich

machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

³Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien, sofern eine Nachbereitung oder Wartung erforderlich ist, nach Abschluss der Nachbereitung oder Wartung.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

¹Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

²Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. ³Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

⁴Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

¹Zur Vermeidung von Härten kann die Stadt Bergen die Kosten ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Haftung

¹Die Stadt Bergen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

²Am gleichen Tage treten die Satzungen der Stadt Bergen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Stadt Bergen, Landkreis Celle vom 14.07.2014 und vom 08.12.2015 außer Kraft.

Bergen, den 08.03.2018

Rainer Prokop
Bürgermeister

L.S.

Anlage

Gebührentarif

Gebührentarif	Je angefangene halbe Stunde
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag	25,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	175,00 Euro
2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	175,00 Euro
2.3 Löschfahrzeuge (LF)	175,00 Euro
2.4 Hubrettungsfahrzeug (HRB)	400,00 Euro
2.5 Rüstwagen (RW)	400,00 Euro
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	200,00 Euro
2.7 Mannschaftstransportwagen (MTW) beinh. Anhänger	150,00 Euro
3. Verbrauchsmaterialien	
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Erstattung der Kosten, für Ausrüstung die während des Einsatzes beschädigt wird oder für Verpflegung bei längeren Einätzen, können ebenfalls veranlagt werden.	
4. Unfugalarm	
Tatsächliche Einsatzdauer des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Einsatzdauer der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	